

## Jahresbilanz 2010 der Marktüberwachung in Baden-Württemberg

### 4.1.3 Geräte- und Produktsicherheit, Marktüberwachung

Von den Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg sind im Jahr 2010 auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes im Rahmen der aktiven und reaktiven Marktüberwachung cirka 4200 Produkte überprüft worden.

Labormäßige Überprüfungen werden in Baden Württemberg in der Regel von der Geräteuntersuchungsstelle bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz für die Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg durchgeführt. Im Jahr 2010 wurden dort insgesamt 239 Produkte, davon 182 im Rahmen der aktiven und 57 im Bereich der reaktiven Marktüberwachung, einer vertieften sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen. Von den labormäßig untersuchten Produkten waren lediglich 13 % ohne Mängel. Bei 87 % der untersuchten Produkte wurden formale und sicherheitstechnische Mängel festgestellt.

Geprüft wurden u. a. Maschinen und elektrische Produkte, wie z.B. Kettensägen mit Verbrennungsmotor, Astsägen, Wasserkocher, Leitungsroller IPx4, Mehrfachsteckdosen IPx4, Steckernetzgeräte, LED-Lampen sowie typische Verbraucherprodukte und Kinderspielzeug, wie Sonnenbrillen und Kunststoff- und Holzspielfiguren.

Auf der Grundlage der am 01.01.2010 in Kraft getretenen Verordnung (EG) 765/2008 wurde von den Ländern ein Marktüberwachungskonzept erarbeitet. Die Aktionen der Länder zur aktiven Marktüberwachung wurden auf nationaler Ebene im Arbeitsausschuss Marktüberwachung abgestimmt. Baden Württemberg beabsichtigt in dem Zeitraum 2010 bis 2013 insgesamt 32 länderspezifische Schwerpunktthemen zu bearbeiten. Im Jahr 2010 wurden für 12 Schwerpunktthemen Markterhebungen und Überprüfungen von den Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg durchgeführt. Erste Ergebnisse und Zwischenberichte sind aus den nachfolgenden Berichten ersichtlich.

#### a) Europaweite Projekte

Seit 2005 werden von PROSAFE (Product Safety Enforcement Forum of Europe) für die Marktaufsichtsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten gemeinsame Schwerpunktaktionen, sogenannte Joint Actions, organisiert. Neben der Erhöhung der Sicherheit von Produkten auf dem europäischen Markt haben solche gemeinsame Schwerpunktaktionen zum Ziel, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den europäischen Marktaufsichtsbehörden zu verbessern. Aus diesem Grund beteiligt sich die Europäische Kommission finanziell an diesen Joint Actions.

- **Kinderlauflernhilfen**

Aus Baden Württemberg beteiligte sich das Regierungspräsidium Stuttgart an der europäischen Schwerpunktaktion zu Kinderlauflernhilfen, an der außer Deutschland noch 11 weitere Mitgliedsstaaten teilnahmen.

Lauflernhilfen sollen Kleinkindern bei den ersten Gehversuchen Halt geben und so das Erlernen der Laufbewegung erleichtern und beschleunigen. Allerdings werden in Verbindung mit deren Benutzung immer wieder Unfälle mit teilweise schweren Kopfverletzungen bekannt (z.B. durch Treppenstürze, Umkippen des Gefährts).

Prüfungen der schwedischen Marktaufsicht im Jahr 2005 ergaben, dass von 13 am Markt entnommenen Lauflernhilfen lediglich eine die sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllten. Bei einer 2008 ebenfalls in Schweden durchgeführten Nachprüfung erfüllten von 11 geprüften Lauflernhilfen noch immer fünf Produkte die Vorgaben nicht.



Foto: Beispiel einer Lauflernhilfe

Die teilnehmenden Marktaufsichtsbehörden aus den Mitgliedsstaaten planten unter der Moderation von PROSAFE den gesamten Ablauf der Aktion und tauschten die bei der Durchführung gemachten national unterschiedlichen Erfahrungen regelmäßig aus. Insgesamt wurden europaweit 36 Lauflernhilfen, davon vier in Deutschland, am Markt entnommen und in einem akkreditierten italienischen

Prüfinstitut auf ihre Sicherheit getestet. 53% aller geprüften Produkte entsprachen den Anforderungen, 47% hingegen hatten sicherheitstechnische Mängel. 10 Prüflinge bestanden den Test zur Verhütung von Treppenstürzen nicht. Unter diesen 10 Prüflingen waren auch die 4 in Deutschland vom Markt genommenen Produkte. Da bei Treppenstürzen mit Lauflernhilfen das Risiko gefährlicher Kopfverletzungen sehr hoch ist, wurde für diese 10 Produkte das weitere Inverkehrbringen freiwillig eingestellt bzw. behördlich untersagt, die Kunden über die Gefahren informiert und europaweit über das Schnellinformationssystem RAPEX gewarnt.

In Workshops in Brüssel und Valetta (Malta) wurden Ende 2010 die nationale Bearbeitung der Fälle evaluiert und die Prüfergebnisse mit Herstellern/Importeuren und Mitgliedern des Normungsgremiums der EN-Norm 1273 diskutiert. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass neben der Anzahl von Rädern an den Lauflernhilfen deren Gesamtlänge und die Höhe der Spielkonsole und des Sitzes Auswirkungen auf das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfungen hatten.

Regierungspräsidium Stuttgart

- **Lärmemissionen bei Maschinen - NOMAD -**  
Schwerhörigkeit in Folge extremer oder dauerhafter Geräuschbelastung gehört zu den häufigsten beruflich bedingten Krankheitsbildern. Aber auch Privatpersonen sehen sich häufig Maschinenlärm ausgesetzt – z.B. beim Arbeiten mit einem Bohrerhammer oder einem Winkelschleifer. Die Maschinenrichtlinie sieht daher die Hersteller in der Pflicht, ihre Maschinen so zu konstruieren, dass deren Geräuschemissionen minimiert werden. Darüber hinaus wird die Dokumentation der entsprechenden Angaben in der Betriebsanleitung gefordert, damit der Käufer über die zu erwartenden Emissionen informiert ist und so in die Lage versetzt wird, persönliche Schutzmaßnahmen ergreifen oder ein leiseres Produkt anschaffen zu können.

Die Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben an der EU-weiten Schwerpunktaktion NOMAD (Noise Machinery Directive) teilgenommen. Neben Deutschland beteiligten sich weitere 13 Mitgliedstaaten, wie z.B. Frankreich, Spanien und Polen, an der Aktion.

Das Interesse der Schwerpunktaktion NOMAD galt neben der Gewinnung von Daten zu Umfang und Qualität der von den Maschinenherstellern zur Verfügung gestellten Angaben zu den Geräuschemissionen (gegliedert nach Maschinen-  
gruppen, Branchen und Mitgliedstaaten), zum Stand der Lärminderungstechnik für einzelne Maschinengruppen und der Ableitung von Unterstützungsmaßnahmen für Hersteller insbesondere auch der Sensibilisierung der Marktüberwachung für die komplexe Lärmproblematik. Die Ergebnisse der Erhebung wurden in eine zentral eingerichtete Online-Datenbank eingegeben.

Die Marktüberwachungsbehörden in Baden Württemberg berücksichtigten bei der Maschinenauswahl die im Anhang der Outdoor-Richtlinie genannten Maschinen sowie eher gewerblich genutzte Maschinen aus dem Bereich der Investitionsgüter (Biegemaschinen, Furniermaschinen u.ä.). Bis zum Ende des Jahres 2010 wurden europaweit insgesamt 1569 Produkte geprüft. Deutschland lag mit 411 Prüfungen nur knapp hinter Spanien (418) und vor Frankreich (269), Finnland (128) und den Niederlanden (100). Deutschland und Spanien steuerten damit mehr als die Hälfte der Ergebnisse bei. Die gesammelten Daten werden derzeit ausgewertet. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine große Anzahl der überprüften Maschinen die Anforderungen nicht erfüllt. Nach Vorliegen der Ergebnisse ist vorgesehen, dass die ADCO (Administration Cooperation Committee Machinery) über die weitere Vorgehensweise berät. Damit soll ein einheitliches Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden aller Mitgliedsstaaten gewährleistet werden.

Regierungspräsidium Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen

## **b) Länderspezifische Schwerpunktthemen - Prüfkationen 2010**

- **Landwirtschaftliche Maschinen**  
Mit der Studie der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) „Sicherheit von Landmaschinen“ (KAN-Bericht 41) wurde festgestellt, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Maschinen 21 harmonisierte europäische Normen an den fortentwickelten Stand der Technik anzupassen sind. Insbesondere betroffen sind hierbei z.B. die Anforderungen an die Schutzeinrichtungen, Sicht auf gefährdete

Bereiche, Betätigungskräfte für Stellteile und Arbeitseinrichtungen, Not-Halt-Befehlseinrichtungen.

Von den Vertretern der Marktüberwachung und des Arbeitsschutzes wurde dieser Prozess in den nationalen Normungsgremien begleitet. Diese Arbeiten sind inzwischen weitgehend abgeschlossen.

Zur Ermittlung von Grundlagen für die zukünftige Bewertung von Betätigungskräften wurden in Baden Württemberg erste Überprüfungen durchgeführt. Insgesamt wurden 4 Maschinenhersteller aufgesucht und weitere telefonisch befragt. Zur Beurteilung der aufzuwendenden Kräfte für Stell- und Bedienteile wurde neben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und verschiedene Normen (unter anderem die DIN EN 1005-2/3/4) auch die StVZO sowie der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) heraus gegebene Kräfteatlas herangezogen.

Erste Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Hersteller weitgehend nicht die Kriterien der DIN EN 1005 beim Herstellungsprozess berücksichtigen, da diese als zu aufwändig betrachtet werden. Die meisten Hersteller nutzen daher ihre Erfahrungen, indem sie bewährte Konstruktionen verwenden und bei Bedarf die Betätigungskräfte durch Federn, Hebel, Gasdruckzylinder oder Hydraulik reduzieren.

Bei neuen Konstruktionen werden Kräfte meist nicht berechnet oder gemessen, sondern anhand der Gewichte überschlagen und/oder nach Fertigstellung getestet. Fast durchgängig werden als Grenzkkräfte ca. 25 kg angegeben. Alle Stellteile, die einen höheren Kraftaufwand benötigen, werden serienmäßig mit den oben genannten Mitteln unterstützt.

Weiterhin zeigen erste Ergebnisse, dass Konstrukteure die unterschiedlichen Körpergrößen und damit auch unterschiedliche Angriffshöhe der Kraft nicht ausreichend berücksichtigen. Dies führt jedoch gerade bei kleineren Personen zu einem Kraftaufwand, der von der Person nicht aufgebracht werden kann. Die Erfahrung der Konstrukteure zeige in der letzten Zeit jedoch eine verstärkte Nachfrage nach „leicht-gängigen“ Konstruktionen.

Weiterhin zeigte sich, dass den Veränderungen, denen Betätigungskräfte im Laufe des Produktlebens unterliegen, zu wenig Beachtung geschenkt wird. So können sich die Betätigungskräfte eines Stellhebels beispielsweise durch schlechte oder fehlende Wartung durchaus verdoppeln.

Derzeit finden auf europäischer bzw. internationaler Ebene die Beratungen in den Normungsgremien statt. Wegen der Komplexität der Fragestellungen wurde auf europäischer Ebene von der ADCO Machinery eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Richtlinienvertreters beim Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eingesetzt, die die Normungsverfahren auf europäischer Ebene begleitet.

Regierungspräsidium Freiburg / Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

- **Haushalts- u. Gewerbewärmeegeräte - Warmwasserbereiter**

Warmwasserbereiter sind in Deutschland weit verbreitete Verbraucherprodukte und werden in vielen Haushalten von nahezu allen Personengruppen bzw. Altersklassen verwendet. Einige Bereiche des Warmwasserbereiters, z.B. die Heizplatte oder die Heizwendel, müssen heiß werden, um die Funktion des Geräts zu erfüllen. Andere Teile werden ungewollt heiß und stellen für die Nutzer ein Verbrennungsrisiko dar, wenn sie zufällig berührt werden. Daher standen bei den Überprüfungen der Marktüberwachung die Oberflächentemperaturen im Vordergrund.

Die grundlegenden Beschaffenheitsanforderungen für das Inverkehrbringen der Warmwasserbereiter sind in der Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG) festgelegt. Allerdings konkretisieren bisher nur wenige elektrotechnische Produktnormen diese Forderung. Daher wurde von der EU-Kommission der Leitfaden (CLC Guide 29) aufgestellt. Der Leitfaden ist eine Anleitung zur Bewertung des Verbrennungsrisikos an zufällig berührbaren, nichtfunktionalen Teilen elektrischer Produkte. Er gibt für Oberflächen Höchsttemperaturen an, unterhalb derer Benutzer keine Verbrennungen erleiden. Der Leitfaden führt den Hersteller durch eine Risikoanalyse. Hierbei werden Material und Struktur der heißen Oberfläche betrachtet und für Benutzer verschiedener Altersklassen die maximalen Kontaktzeiten aufgezeigt. Zusätzlich wird beachtet, dass je nach Altersklasse der Produktnutzer ein anderes Wärmeempfinden hat. So reagieren beispielsweise Kinder oder ältere Menschen wesentlich langsamer auf eine heiße Oberfläche als Personen im Erwachsenenalter. Dies kann beim Benutzer dazu führen, dass

Hautverbrennungen bzw. Gewebebeschädigungen eintreten, bevor dieser bemerkt, dass er eine heiße Oberfläche berührt.

Um eine möglichst breitgefächerte Marktüberwachung zu gewährleisten, wurden insgesamt 17 Prüfmuster verschiedener Bauart (z.B. Kunststoff, Aluminium bzw. Edelstahl), im Preissegment von 6 bis 90 Euro von der Marktüberwachungsbehörde vom Markt entnommen und der Geräteuntersuchungsstelle zur Prüfung zugeleitet.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die vier Warmwasserbereiter mit Metallgehäuse aus Edelstahl bzw. Aluminium-Verkleidung die Anforderungen des Leitfadens nicht erfüllen. Die gemessenen Temperaturen überschreiten zum Teil um bis zu 30% die im Leitfaden aufgezeigten Verbrennungsschwellen. Weiterhin wurde bei dem Modell aus Glas ebenfalls eine Temperaturüberschreitung um ca. 10 % festgestellt. Alle fünf überprüften Wasserkocher mit Kunststoffgehäuse waren hinsichtlich der Oberflächentemperaturen nicht zu beanstanden. Lediglich bei einem Wasserkocher mit Kunststoffgehäuse wurden formale Mängel festgestellt. Die für die Hersteller bzw. Importeure jeweils örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind informiert worden.

Regierungspräsidium Freiburg, Stuttgart

- **Säge- und Trennmaschinen - Überprüfung von Kettensägen mit Verbrennungsmotor**

Von einer Marktüberwachungsbehörde in Baden Württemberg (Regierungspräsidium Freiburg) wurden 15 Kettensägen mit Verbrennungsmotor im Preissegment von 73 € bis 239 € vom Markt entnommen und durch eine benannte Prüfstelle auf Festigkeit des Handschutzes, Handgriffes und Kettenfangbolzens sowie die Leistungsfähigkeit der Kettenbremse überprüft.

Grundlage der umfassenden sicherheitstechnischen Prüfung waren folgende europäische harmonisierte Normen, die den Stand der Technik widerspiegeln:

DIN EN ISO 7915: Handgrifffestigkeit

DIN EN ISO 6534: Mechanische Festigkeit des Handschutzes

DIN EN ISO 10726: Festigkeit und Abmessungen des Kettenfangbolzens

DIN EN ISO 13772: Leistungsfähigkeit von nicht manuell ausgelösten Kettenbremsen

DIN EN ISO 6535: Leistungsfähigkeit der Kettenbremse

Diese Normen sind jeweils in den Konformitätserklärungen zu den einzelnen Maschinen aufgeführt. Nach dem Leitfaden der EU-Kommission zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind die Marktüberwachungsbehörden gehalten bei ihren Überprüfungen den aktuellen Stand der Technik einschließlich, soweit zweckmäßig, harmonisierte Normen, zu berücksichtigen. Schwerpunkt der Überprüfungen war neben der Überprüfung der Kettenbremse die Überprüfung der Festigkeit der Haltegriffe und des Handschutzes.

Von den 15 Motorkettensägen haben nur 3 alle Prüfungen bestanden. Bei 9 Motorkettensägen wurden zum Teil gravierende Sicherheitsmängel festgestellt; sie entsprechen nicht den Angaben in der Konformitätserklärung und sind daher nicht rechtskonform.

Bei den im Jahr 2010 durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, dass häufig der Handschutz, der u.a. die Kettenbremse beim Rückschlag der Säge auslöst, den in den Normen vorgegebenen Prüfbedingungen nicht stand gehalten hat. Die Sicherheitsfunktion war somit nicht mehr gegeben.



Bei weiteren 3 Motorkettensägen erfordern die festgestellten Mängel zwar Maßnahmen des Herstellers bzw. Importeurs, jedoch kein sofortiges Einschreiten der Behörden.

Die für die Hersteller und Importeure jeweils örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind informiert worden.

Die Ergebnisse der erneuten Überprüfung der Kettenbremszeiten zeigen im Vergleich mit den Prüfungen des Jahres 2008, dass in diesem Bereich die Anzahl der Beanstandungen zurück gegangen ist.

Regierungspräsidium Freiburg

- **Überprüfung von Kunststoff- und Holzspielzeug**  
Der Schwerpunkt der Aktion zur Sicherheit von Kunststoff- und Holzfiguren lag auf der Prüfung mechanischer Gefährdungen, insbesondere durch verschluckbare Kleinteile. In Ergänzung der Aktion Chemie in Spielzeug sollte auch das für Kunststoff- und Holzfiguren relevante Schwermetall Cadmium über-

prüft werden. Cadmium dient teilweise noch immer als Farbpigment in Kunststoffmischungen und in Lacken. Im Handel wurden insgesamt 11 verschiedene Spielfiguren entnommen und der Geräteuntersuchungsstelle bei der LUBW zur vertieften sicherheitstechnischen Untersuchung übergeben.

Die Überprüfungen ergaben sowohl Mängel bei der Kennzeichnung als auch sicherheitstechnische Mängel. Bei 6 Spielzeugen fehlten die notwendigen Angaben zum Hersteller ganz oder die Herstelleradresse war unvollständig. Bei 5 Spielzeugen wurden weitere Kennzeichnungsmängel festgestellt: In zwei Fällen waren Warnhinweise nicht wie gefordert auf Deutsch, sondern nur in englischer Sprache vorhanden, in vier Fällen fehlte bei elektrischen Spielfiguren das Symbol für Gleichstrom. In einem Fall fehlte die erforderliche CE-Kennzeichnung.

Bei 4 Spielzeugen wurden bei mechanischen Prüfungen sicherheitstechnische Mängel festgestellt: Einmal führte die Fallprüfung zum Abbrechen verschluckbarer Kleinteile, einmal bedeutete Form und Größe von Teilen eine Verletzungsgefahr im Rachenraum von Kindern unter 18 Monaten. In zwei Fällen resultierten aus der Zugprüfung verschluckbare Kleinteile. Bei einer elektrischen Spielfigur war das Batteriefach ohne Werkzeug leicht zu öffnen. Einmal führten Schnüre zur Gefahr der Strangulation.

Beachtenswert indessen war das Ergebnis der chemischen Prüfung auf Cadmium. Bei keiner der Kunststoff- und Holzfiguren wurde eine Grenzwertüberschreitung festgestellt.

Allerdings waren nur drei der überprüften Spielzeugfiguren insgesamt ohne Mängel.

Regierungspräsidium Stuttgart

- **Schadstoffe in Spielzeug**

Ziel der Aktion war es, durch eine Marktstudie einen aktuellen Überblick über die in Spielzeugen enthaltenen Stoffe zu erhalten und diese Marktübersicht im Hinblick auf die derzeitigen, verbindlich geltenden Grenzwerte zu analysieren.

Insgesamt wurden von den Marktüberwachungsbehörden 56 Prüfmuster am Markt entnommen. Schwerpunkte bildeten Spielzeuge aus Hart- und Weichkunststoffen sowie Gummi (Luftballons, Puppen, Schleim- und Knetmassen etc.), aber auch Elektro-, Metall- und Holzspielzeuge sowie Farben und Zaubertafeln wurden beprobt. Obwohl die stofflichen Aspekte im Vordergrund standen, sollte

bei vorhandenem Anfangsverdacht auch eine Prüfung auf mechanische Gefährdungen erfolgen. Im Hinblick auf mechanische Gefährdungen wurden keine Gefährdungen festgestellt.

Die chemischen Analysen wurden an ein externes Prüflabor vergeben. Die Auswertung der vorliegenden Ergebnisse der chemischen Analysen ergab Befunde, die sich mit den bisher bekannten Erkenntnissen decken. Die Resultate zeigten, dass – bezogen auf die vorgesehenen Grenzwerte der neuen Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG) – relativ wenige Überschreitungen festzustellen sind.

Stoff	Grenzwert in der neuen Richtlinie	Anzahl der Überschreitungen
PAK <sup>1</sup>	1.000 mg/kg	0
Nitrosamine	0,05 mg/kg	1
Nitrosierbare Stoffe	1 mg/kg	1

<sup>1</sup>PAK: polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe; besonders krebserzeugende Stoffgruppe, die z. B. in schwarz gefärbten Gummis enthalten sein kann

Dennoch konnte mit der Aktion ein Überblick über eine breite Produktpalette mit Messergebnissen auf verschiedene gesundheitsbedenkliche Stoffe gewonnen werden. Nur wenige der ausgewählten Parameter wurden gar nicht nachgewiesen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse lässt sich die Planung zukünftiger Spielzeugaktionen gezielter auf bestimmte Produkte und deren Analyse auf verdächtige chemische Parameter festlegen.

Verwaltungshandeln ist derzeit aufgrund der (noch) fehlenden auf Kinder abgestimmte Grenzwerte im chemischen Teil der RL 2009/48/EG nur eingeschränkt möglich.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Stuttgart

- **Sonnenbrillen**  
Überprüft wurden von der Marktüberwachungsbehörde 391 Sonnenbrillen. Nur ca. 40% der Brillen haben die Prüfung ohne Beanstandung durchlaufen. Im Ergebnis konnten durch die Messungen bei vier Brillen (ca. 1%) ein nicht ausrei-

chender UV-Schutz festgestellt werden. Das weitere Inverkehrbringen dieser Brillen wurde von den betroffenen Händlern auf Betreiben der Marktüberwachung unmittelbar eingestellt.

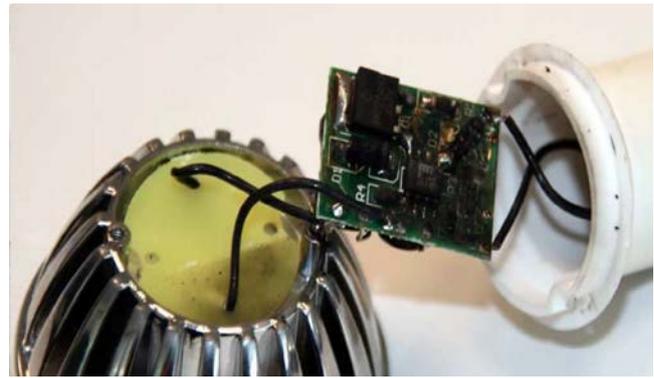
Bei weiteren 64 Brillen (ca. 16%) ergab sich ein Anfangsverdacht auf einen sicherheitstechnisch relevanten Mangel im Hinblick auf die erforderlichen Benutzerinformationen. Nach entsprechender Beratung durch die Marktüberwachung wurde meist der weitere Verkauf der betreffenden Sonnenbrillen bis zur abschließenden Klärung des Sachverhalts von den betroffenen Händlern eingestellt. Die Vorgänge wurden an die jeweils zuständigen Behörden weitergeleitet. In einem Fall hat der im Aufsichtsbezirk ansässige Importeur die festgestellten Mängel beseitigt (eigene Maßnahme). In vier Fällen mussten Händler per Anordnung zur Herausgabe der für die Weiterbearbeitung erforderlichen Informationen (i. d. R. veranlasste Maßnahmen, Angaben zu Herkunft usw.) aufgefordert werden.

Regierungspräsidium Karlsruhe

- **LED-Lampen aus dem Internethandel**  
Von der Marktüberwachungsbehörde wurden LED-Lampen, sog. „LED-Spots“, überprüft, die als Ersatz für herkömmliche Glüh- oder Halogenlampen eingesetzt werden können. LED-Leuchtmittel bestehen aus einem Standard-Sockel (E27, E14 oder GU10), in den eine Platine mit der Elektronik (Betriebsgerät) zur Umwandlung der haushaltsüblichen Netzspannung (230V ~) in eine Kleinspannung zur Versorgung der lichtemittierenden Diode (LED) eingelassen wird. Die LED befindet sich in der Mitte einer Grundplatte über einem kegelstumpfförmigen Reflektor und wird mit einem Diffusor (trüber Glas- bzw. Plexiglaskörper) abgedeckt.



*Bild 1 LED-Lampe*



*Bild 2 Elektronikbauteil einer LED-Lampe*

Anlass zu dieser Jahresaktion gab eine Mängelmitteilung, die auf unsichere Konstruktionen, ungenügende Isolierung und mangelhafte „Spannungsfestigkeiten“ hinwies.

Auf Basis einer vertieften Marktanalyse wurden insgesamt 13 verschiedene LED-Spots überwiegend bei verschiedenen Internet-Händlern beschafft und im Hinblick auf ihre Konstruktionen, Isolierung und Spannungsfestigkeiten durch die Geräteuntersuchungsstelle überprüft.

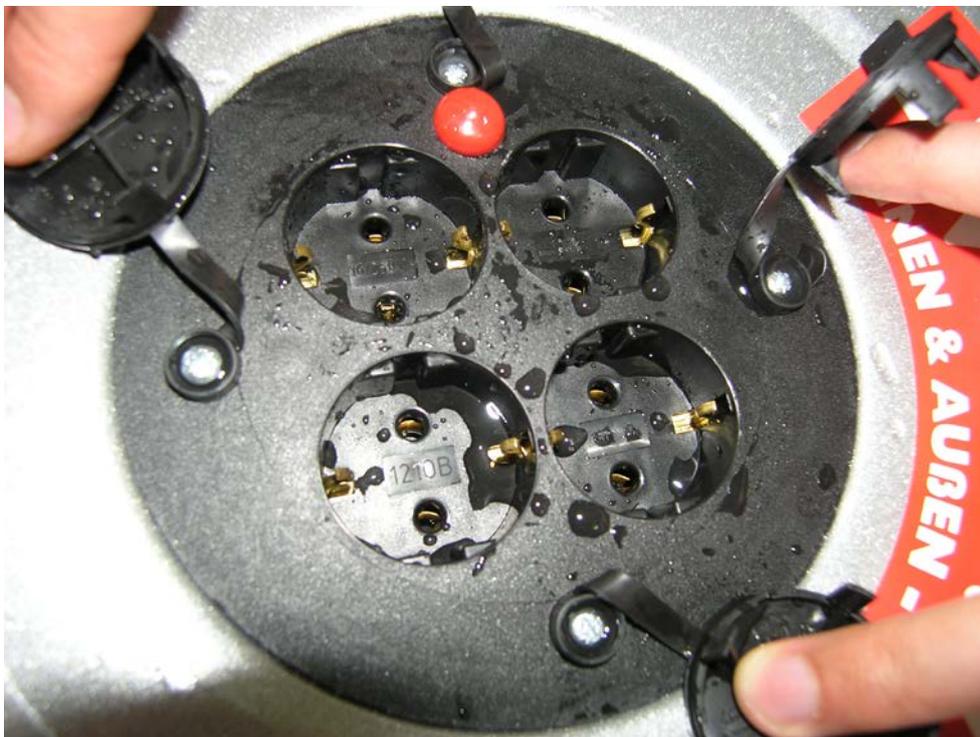
Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung fielen 9 der 13 Prüfmuster (70%) im Punkt „Elektrische Spannungsfestigkeit“ durch. LED-Lampen dieser Bauart würden bei Spannungsspitzen im elektrischen Versorgungsnetz durch starke Erwärmung oder bei einem sogenannten Durchschlag ausfallen. Im schlimmsten Fall könnte ein solcher Durchschlag mit Funkenbildung zur Entstehung eines Brandes führen. Weiterhin wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt.

Die Hersteller und Importeure reagierten auf die mitgeteilten Mängel mit einem Verkaufsstopp bzw. der Beseitigung der Kennzeichnungsmängel. Ein Importeur veranlasste zunächst eigene Überprüfungen, um dann ebenfalls das weitere Inverkehrbringen einzustellen.

Regierungspräsidium Tübingen

- **Spritzwassergeschützte Leitungsroller und Steckdosenleisten**  
Ob beim Einsatz eines Hochdruckreinigers, in der Nähe von Sprinkleranlagen oder bei Regen an einem Marktstand – es gibt viele Anwendungsbereiche für elektrische Betriebsmittel, für die der Schutz gegen das Eindringen von Wasser

erforderlich ist. Für die o.g. Überprüfung wurden nur Prüfmuster berücksichtigt, die nach Angabe des Herstellers/Importeurs den Schutz gegen das Eindringen von Wasser gewährleisten. Spritzwassergeschützte Betriebsmittel Marktüberwachungssen mindestens den Schutzgrad IPX4 oder höher aufweisen. Dabei bedeutet die „4“, dass ein Schutz des Betriebsmittels gegen Spritzwasser aus allen Richtungen gewährleistet sein muss. Bei allen vier Leitungsrollern und bei zwei von drei Steckdosenleisten konnte festgestellt werden, dass es bei der Spritzwasserprüfung sowohl mit geschlossenen Deckeln, als auch mit gesteckten Schutzkontaktsteckern zum Eindringen von Wasser kommt (siehe Bild 1).



*IPX4 Bild 01 „Spritzwasser in Steckdose“*

Die Marktaufsicht in Baden-Württemberg informierte alle für die Hersteller/Importeure zuständigen Marktaufsichtsbehörden über die vorliegenden Prüfergebnisse. Die Mehrzahl der Hersteller/Importeure erklärte sich inzwischen bereit, die beanstandete Ware nur noch für den Innengebrauch – ohne IPX4-Kennzeichnung – weiter in Verkehr zu bringen.

Das nachfolgende Beispiel soll dem Verbraucher Hilfestellung für seine Kaufentscheidung geben. Mit „IPX4“ oder mit „spritzwassergeschützt“ gekennzeichnete

Leitungsroller oder Steckvorrichtungen wie z.B. Steckdosenleisten sollten nur dann gekauft werden, wenn die Steckdose mit einem Dichtkragen (siehe Bild 2) oder im Innern mit einem Dichtring ausgeführt ist. Weiterhin ist darauf zu achten, dass bei eingestecktem IPX4-Stecker kein ringförmiger Luftspalt zwischen Stecker und Steckdose sichtbar ist.



„IPX4 Bild 02 „Steckdose mit Dichtkragen“

Regierungspräsidium Tübingen

- **Steckernetzteile**  
Bei der Schwerpunktaktion Steckernetzteile wurden über die Aspekte der Geräte- und Produktsicherheit (GPSG) hinaus auch Untersuchungen hinsichtlich verbotener Inhaltsstoffe gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie hinsichtlich der Energieeffizienz nach dem Energiebetriebene-Produkt-Gesetz (EBPG) vorgenommen, um im Rahmen der Aktion möglichst Synergieeffekte zu erzielen.  
Die Prüfungen zum EBPG wurden in Amtshilfe von der Hessischen Eichdirektion

in Darmstadt durchgeführt. Die Prüfungen im Rahmen des GPSG und des ElektroG erfolgten durch die Geräteuntersuchungsstelle bei der LUBW.

Bei der Aktion wurden 16 Steckernetzteile verschiedener Hersteller geprüft. Aus der Sicht des GPSG wurde nur bei einem Produkt ein sicherheitstechnisch relevanter Mangel (Risikograd N - niedriges Risiko) ermittelt, in zwölf weiteren Fällen ergaben sich lediglich formale Mängel ohne sicherheitstechnische Relevanz. In drei Fällen ergab sich der Verdacht eines GS-Zeichenmissbrauchs.

Die Messung der Energieeffizienz hat bei drei der überprüften Produkte eine Überschreitung der in der einschlägigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 278/2009 festgelegten Grenzwerte ergeben. Allerdings ist nach den Ermittlungen davon auszugehen, dass die Produkte bereits vor dem Wirksamwerden der Durchführungsverordnung erstmalig in Verkehr gebracht wurden und damit formal nicht zu beanstanden sind. Zwei dieser drei Produkte waren zudem bei der Überprüfung auf verbotene Inhaltsstoffe nach dem ElektroG auffällig geworden. Beide Netzteile hatten einen zu hohen Bleianteil in den Lötstellen, eines zudem in der Kabeltülle, und waren daher zu beanstanden.

Soweit möglich erfolgte bei festgestellten Mängeln die Abgabe/Information an die örtlich zuständigen Behörden. In zwei Fällen - insbesondere auch bei den Beanstandungen nach dem ElektroG - war die Lieferkette nicht mehr zu klären (Kleinsthändler). In beiden Fällen stellten die Händler jedoch freiwillig das weitere Inverkehrbringen ein. Weitere Maßnahmen im Handel wurden angesichts der Ergebnisse der Risikobewertung nicht veranlasst.

Auch bei der Aktion Netzteile war festzustellen, dass insbesondere Kleinhändler häufig keine Unterlagen über Lieferanten, Lieferwege usw. vorlegen können und angeben, hierzu auch über keine Informationen (mehr) zu verfügen.

Dies stellt im Mängelfall ein erhebliches Hindernis für die marktaufsichtliche Ermittlung dar.

Regierungspräsidium Tübingen

### **Gelenkschützer ohne Prüfzeugnis**

Protektoren zum Schutz der Knie, der Ellenbogen sowie Handgelenke sind gemäß Richtlinie für Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) Protektoren der Kategorie II. Diese Kategorisierung verlangt, dass vor dem Inverkehrbringen eine

Baumusterprüfung durch eine Prüfstelle („benannte Stelle“) durchgeführt werden muss.

Bei der Marktüberwachung wurden Knieschützer für Arbeiten in kniender Haltung insbesondere aus Baumärkten und Discountern entnommen und an Hand einer Checkliste geprüft. Neben Knieschützern für den Arbeitsschutz wurden auch Sportprotektoren aus Sportgeschäften, Kaufhäusern mit Sportabteilungen und aus dem Spielzeughandel eingezogen.

Im Rahmen der Marktüberwachungsaktion wurden 20 Protektoren untersucht. Davon hatten 15 Prüfmuster Mängel. Die mangelhaften Protektoren verteilten sich zu einem Drittel (5 Protektoren) auf Knieprotektoren für den Arbeitsschutz, zu zwei Dritteln auf Sportprotektoren. Die fehlende Baumusterprüfung ist als zentraler Mängelschwerpunkt festzustellen. Daneben sind teilweise die Dämpfungseigenschaften fraglich und Befestigungsgurte zu schmal (Gefahr des Blutsaus). Zur Durchstich-Festigkeit fehlt meist die Angabe der Leistungsstufe. Häufig fehlt auch die Informationsbroschüre des Herstellers oder sie ist unvollständig. Bei den mangelhaft geprüften Protektoren wurden die für den Hersteller bzw. Importeur örtlich zuständigen Marktaufsichtsbehörden über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Die Anforderungen der EG-Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung „PSA-Richtlinie“ bleiben insbesondere für Knie- und Ellenbogenschützer für den Hallsport bis heute weitgehend unberücksichtigt, obwohl die harmonisierte Prüfnorm EN 15613 bereits seit zwei Jahren veröffentlicht ist. Sportprotektoren bleiben deshalb weiterhin im Überwachungskonzept des Regierungspräsidiums Tübingen.

RP Tübingen

#### **Mähkopf Terminator 4**

Das Regierungspräsidium Freiburg wurde von der Regierung von Niederbayern über das Ausstellen von Mähköpfen „Terminator 4“ auf der Internationalen Fach-

messe für Baumaschinen bauer 2010 in München durch eine Lössracher Firma informiert. Hersteller des Mähkopfes ist eine italienische Firma.

Mähkopf „Terminator 4“



Der italienische Hersteller hat im April 2010 eine Prüfung des Mähkopfes bei einer akkreditierten Stelle beantragt. Zu einer Prüfung und der Erstellung eines Prüfberichts ist es unseres Wissens bisher nicht gekommen, ein Prüfergebnis liegt uns jedenfalls bis heute nicht vor.

Nach Erhalt von Prüfmustern im Mai 2010 wurde eine Risikobeurteilung nach den RAPEX-Leitlinien durchgeführt mit dem Resultat „Ernstes Risiko“. RAPEX (Rapid Exchange of Information System) ist ein europaweites Schnellwarnsystem für den Verbraucherschutz. Bei diesem Mähkopf besteht der begründete Verdacht des Vorliegens einer Gefahr für Gesundheit und Leben des Verwenders und weiterer anwesender Personen. Mit einem ähnlichen Produkt hat sich in England ein tödlicher Unfall ereignet. Eine RAPEX-Meldung wurde veranlasst und ist seit ca. Mitte Juni 2010 gelistet.

Der Händler in Lössrach hat bestätigt, dass er das Produkt nicht weiter in den Verkehr bringt und Restbestände an den Hersteller zurücksendet.

Zwischenzeitlich hat der Lössracher Händler zwei andere Mähköpfe desselben Herstellers in sein Sortiment aufgenommen, die möglicherweise auch ein Sicherheitsrisiko darstellen und ein erhebliches Gefährdungspotential in sich bergen. Das Regierungspräsidium Freiburg prüft derzeit, ob die Verkehrsfähigkeit für diese Mähköpfe gegeben ist.

Der italienische Hersteller wurde von uns über das Verbot des Inverkehrbringens der Mähköpfe informiert und um Zusendung der Unterlagen nach Anhang VII der Maschinenrichtlinie, sowie der Prüfergebnisse, soweit vorhanden, gebeten.

Am 30.08.2010 erging gegenüber dem Händler eine Verfügung mit Sofortvollzug, die ein Verkaufsverbot mit der Maßgabe, dass die Mähköpfe erst dann wieder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie und dem GPSG nachgewiesen ist, enthielt und die Aufforderung zu einer Kundenwarnung für den Mähkopf Terminator 4 und zwei weitere Mähköpfe.

Der italienische Hersteller hat aufgrund der RAPEX-Listung eine namhafte Anwaltssozietät eingeschaltet. Von einer in Italien akkreditierten Prüfstelle werden derzeit Prüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor und werden mit großem Interesse erwartet.

Regierungspräsidium Freiburg

### **c) Öffentlichkeitsarbeit**

#### **Verbrauchertag 2010**

Am 23.10.2010 veranstaltete das RP Karlsruhe einen Verbrauchertag mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die Aufgabenbereiche und Methoden des Verbraucherschutzes in seinen verschiedenen Facetten näher zu bringen.

Eingekleidet in ein buntes Rahmenprogramm präsentierte sich neben weiteren Referaten auch das Referat 57 (Marktüberwachung) mit seinen drei großen Themenschwerpunkten Geräte- und Produktsicherheit, REACH und aktive Medizinprodukte. Der Besucher erfuhr hier an Hand von Exponaten, Vorträgen und im persönlichen Gespräch, wie Marktüberwachung heute funktioniert, welche Aufgaben sie hat und welche Methoden zum Einsatz kommen.

Um das Thema begreiflicher zu machen, konnten die Besucher mitgebrachte Sonnenbrillen und Laserpointer in entsprechenden Prüfgeräten selbst testen. Anschließend wurden die Ergebnisse von den Bediensteten erläutert und daran typische Vorgehensweisen der Marktüberwachung erklärt.

So wurde auch Besuchern, bei denen zuvor der Begriff „Marktüberwachung“ wenig Interesse hervorrief, auf beinahe spielerische Weise das Thema näher gebracht. Und wer es ganz genau wissen wollte, nutzte die Möglichkeit, den beiden Fachvorträgen in ihrer ganzen Tiefe zu folgen. Die Grundlage für die vielseitige

Infoveranstaltung aber waren natürlich die auskunftsfreudigen Gesprächspartner aus dem Referat.



Staatssekretärin Gurr-Hirsch lässt sich Methoden der Marktüberwachung erklären



Regierungspräsident Kühner auf der Ausstellung



Früh informiert sich, wer ein kritischer Verbraucher werden will

Regierungspräsidium Karlsruhe

## **d) Überprüfungen auf Messen**

### **PaintExpo in Karlsruhe**

Die Messekommission auf der PaintExpo hat insgesamt 32 Produkte bei 19 Ausstellern überprüft. Produktsegmente waren Spritzgeräte, Zerstäuber, Sprühpistolen, Roboter, Misch- und Dosiergeräte und Reinigungs-, Entfettungs- und Plasmaanlagen.

Bei fünf Ausstellern (darunter einer im Aufsichtsbezirk ansässig) konnten an insgesamt 14 Produkten Mängel festgestellt werden. Bei vier der bemängelten Produkte handelte es sich um Prototypen. Hier wurden nach Beratung durch die Messekommission entsprechende Messeschilder angebracht. Bei sechs Produkten wurde der Sachverhalt an die jeweils zuständige Marktüberwachungsbehörde weitergeleitet (ICSMS). Auf eine Weiterleitung wurde im Falle von rein formalen Mängeln verzichtet, hier wurden die Messeanbieter als angemessene behördliche Maßnahme über ihre Pflichten informiert.

Regierungspräsidium Karlsruhe

### **Internationalen Ausstellung für Metallbearbeitung (AMB) in Stuttgart**

Im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms zur aktiven Marktüberwachung in Baden-Württemberg wurde auf der neuen Messe in Stuttgart die AMB begangen. Die Begehung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Metall (BGM), wobei 4 Messekommissionsgruppen aus jeweils zwei Vertretern des Regierungspräsidiums und einem Vertreter der BGM gebildet wurden. Aus der großen Produktpalette wurden Band- und Bügelsägen, Ständerbohrmaschinen, Drehmaschinen und Bearbeitungszentren ausgewählt. Die veranstaltende Messegesellschaft stellte im Vorfeld Messekataloge in ausreichender Anzahl und für die beiden Tage einen Besprechungsraum im Innenrundgang der Halle 5 zur Verfügung. Anhand des Messekataloges und der Ergebnisse einer Internetrecherche wurde eine Vorauswahl der zu besuchenden Messestände vorgenommen. Besucht wurden sowohl Aussteller aus Europa als auch aus Übersee. Vor der ei-

gentlichen Begehung wurde in einer gemeinsamen Vorbesprechung aller Messekommissionsgruppen die Durchführung der Aktion nochmals im Detail abgestimmt.

Die Gespräche mit den Vertretern der Aussteller auf den Messeständen verliefen bis auf eine Ausnahme in ruhiger und konstruktiver Atmosphäre. Um die Fragen der Marktüberwachung beantworten zu können, waren meist mehrere Firmenvertreter (Geschäftsführer, Techniker, Vertrieb) erforderlich. In einzelnen Fällen konnte man sich nur in englischer Sprache verständigen. Sofern sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, haben die Aussteller ohne Widerspruch das nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) zulässige Messeschild an der betreffenden Maschine angebracht. Ausstellungsverbote mussten nicht angeordnet werden. Einzelnen Ausstellern war unbekannt, dass auf Messen Kontrollen der Marktüberwachung durchgeführt werden. So waren dann auch in mehreren Fällen die Betriebsanleitung und die Konformitätserklärung der betreffenden Maschine nicht am Stand vorhanden.

Für die Überprüfung der großen CNC-gesteuerten Maschinen musste deutlich mehr Zeit aufgewendet werden als in der Planung veranschlagt, so dass weniger Aussteller als vorgesehen besucht werden konnten. Das lag zum einen an der Komplexität der Maschinen und zum anderen an der Verfügbarkeit der Gesprächspartner seitens der Aussteller. Insgesamt wurden bei 28 Ausstellern 35 Maschinen besichtigt. Von den 28 Ausstellern waren 20 Hersteller, sieben Importeure und einer Händler. Von den 35 Maschinen hatten 17 Maschinen (zum Teil mehrere) sicherheitstechnische Mängel. Diese Mängel können in 18 Fällen durch technische Nachrüstungen, in sieben Fällen aber nur durch konstruktive Maßnahmen beseitigt werden. Bei 17 Betriebsanleitungen bzw. Warnhinweisen muss ebenfalls nachgearbeitet werden.

Fünf Inverkehrbringer erhielten Revisionsschreiben, einem italienischen Hersteller bzw. dessen Aussteller wurde bereits auf der Messe ein Mängelschreiben übergeben. In 13 Fällen wurden die jeweils für die Inverkehrbringer zuständigen Marktaufsichtsbehörden informiert. Alle relevanten Vorgänge wurden in ICSMS dokumentiert und die Staffelstäbe übergeben.

Die Nachkontrollen am zweiten Tag zeigten, dass die am Vortag von den Messekommissionsgruppen an einzelnen Maschinen veranlassten Maßnahmen, z. B.

das Anbringen von Abschränkungen oder von Messeschildern, weiterhin vorhanden waren. Darüber hinaus musste von einer Messekommissionsgruppe noch einer zwischenzeitlich eingegangenen Beschwerde über einen vermuteten Mangel eines Mitbewerbers nachgegangen werden.

Regierungspräsidium Stuttgart

### **Interboot in Friedrichshafen**

Für Produkte aus dem Geltungsbereich der Sportbootrichtlinien finden in Deutschland lediglich 3 größere Messen statt. Diese sind die hanseboot in Hamburg, die boot-Düsseldorf und die in Friedrichshafen stattfindende interboot. Für die Marktüberwachung die gibt es kaum andere Möglichkeiten, als die Überprüfung der Sportboote auf Messen.

Bei der Messebegehung wurden ca. 50 Aussteller besucht und dabei ca. 30 Produkte überprüft. Hierzu zählen sowohl Ausrüstungen, Motoren sowie Boote. Es werden bei zwei deutschen Ausstellern 5 Boote aus Tschechien und Italien beanstandet. Bei allen fünf beanstandeten Booten waren technische Vorgaben der Sportbootrichtlinie nicht erfüllt

Bei der Messebegehung und den Besprechungen auf der Messe wurde festgestellt, dass Fragestellungen im Bereich der Sportbootrichtlinie bei der alltäglichen Arbeit der Marktüberwachung wenig bekannt werden. Ein verstärkter Austausch und eine Zusammenarbeit der für die drei genannten Messen zuständigen Marktüberwachungsbehörden sind hier anzustreben.

Festzuhalten ist auch, dass im Bereich der kleinen Sportboote eher technische Mängel festgestellt werden als bei großen, sehr teuren und qualitativ hochwertigen Sportbooten.

Die bei der Messebegehung beanstandeten Boote wurden teilweise unberechtigt teilweise als Sportboote im Sinne der Sportbootrichtlinie angeboten. Dabei wurde eine Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie 94/25/EG erstellt und die Boote mit CE-Kennzeichnung versehen. Dieser vermeintlich nur formale Mangel hat jedoch für die Zulassung bei den Schifffahrtsämtern weiterreichende Folgen. Bei der Zulassung eines Bootes bei den zuständigen Schifffahrtsämtern ist ein Nachweis der Fahrtauglichkeit vorzulegen. Als Nachweis gilt auch eine Konformi-

tätserklärung nach der Sportbootrichtlinie. Eine unzulässige Konformitätserklärung hat damit weiterreichende Auswirkungen als der vordergründig formale Fehler vermuten lässt. Z.B. dürfen Boote mit einer Konformitätserklärung über einen geringeren Restauftrieb, der es im überfluteten Zustand schwimmfähig hält, verfügen. Siehe hierzu auch die Produktinformation im ICSMS PI 101000046729.

Regierungspräsidium Tübingen

### **Faszination Modellbau 2010 in Friedrichshafen**

Mit der Order- und Verkaufsmesse Faszination Modellbau wurde eine Messe für Hersteller und Händler zur Ausstellung und Verkauf von Produkten, die sowohl in die Kategorie Spielzeug, Niederspannungsrichtlinie, Maschinenrichtlinie und allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie fallen. Gerade die Abgrenzung zum Bereich Spielzeugrichtlinie fällt vielen Importeuren und Herstellern von Modellbauprodukten schwer. Diese Abgrenzung war in der Vergangenheit oft gegeben durch den hohen Preis und die komplizierte Bedienbarkeit vieler Modellbauprodukte. Mittlerweile werden viele „Ready to go-Produkte“ angeboten und dies zu auch für Kinder erschwinglichen Preisen. So wurden bei der Messebegehung im Jahr 2008 auf der Messe Faszination Modellbau in Friedrichshafen mehrere Produkte, die als Spielzeug beworben wurden, aber nicht die Anforderungen der Spielzeugrichtlinie erfüllen, beanstandet. Hierzu zählen insbesondere elektrisch betriebene Flugobjekte. Die Messe Faszination Modellbau bietet der Marktüberwachung auch immer einen umfangreichen Überblick über Entwicklungen im Bereich Spielzeug.

Bei ca. 20 Ausstellern/Händlern wurden 30 Produkte (Hubschrauber, Flugzeuge und pyrotechnische Raketen) überprüft. Beanstandet wurde die Auslobung als Spielzeug an mehreren Messeständen. Dabei wurde die kinderspezifische Bewerbung von nicht als Kinderspielzeug vorgesehener Produkte bemängelt.

Des Weiteren war bei vielen Importprodukten die Kennzeichnung entsprechend ElektroG § 7 bzw. RoHs (EG-Richtlinie 2002/95/EG) zweifelhaft. Eine Überprüfung der ear-Registrierung und der Stoffverbotsvorgaben gemäß ElektroG ist derzeit jedoch für die Marktüberwachung auf Messen vor Ort noch nicht möglich. Besonders zu Händler von Billigimportwaren wurden die Händlerdaten und Daten

zu den zugehörigen Produkten aufgenommen um im Nachgang zur Messebegehung deren ear-Registrierung zu überprüfen.

Auf der Messe wurde bei mehreren Verkaufsständen die kinderspezifische Auslobung für nicht für Kinder vorgesehene Produkte beanstandet und vor Ort entfernt.

Bei der Messe 2008 wurden noch mehrere Produkte vorgefunden, die als Spielzeuge für Kinder unter 14 Jahren angeboten wurden, jedoch nicht für diesen Personenkreis geeignet waren. Dabei handelte es sich damals weitgehend um Spielzeug-Helikopter für Kinder. Es wurden damals im ICSMS 5 Produktmeldungen eingestellt. Bei der Messebegehung 2010 waren solche Produkte allesamt nicht mehr für Kinder unter 14 Jahren angeboten und mit der entsprechenden Kennzeichnung und entsprechendem Hinweis in der Bedienungsanleitung versehen. Produktgruppen, die noch 2008 als Spielzeug angeboten wurden, werden jetzt als „14+-Produkte“ angeboten. Hier bedarf es weiterhin der Überprüfung der Abgrenzung. Hersteller und Importeure dürfen sich nicht mittels Umdeklarierung um die Anforderungen für Spielzeug drücken.

Die Problematik der Kennzeichnung, Registrierung und Stoffverbote nach Elektrogesetz ist weiterhin vorhanden und bedarf weiterer Marktüberwachungsanstrengungen. Mit der Anschaffung eines Röntgenfluoreszenzanalysegerätes (RFA) zur Materialanalyse wird künftig die Überprüfung der Stoffverbotsvorgaben gemäß § 5 ElektroG auch auf Messen und im Handel möglich sein.

Regierungspräsidium Tübingen